

An das  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.6 – Strahlenschutz  
Postfach 80 07 09  
70507 Stuttgart

## Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

**Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular für den Betrieb von  
mobilen tiermedizinischen Röntgeneinrichtungen  
gemäß § 19 Abs. 1 StrlSchG bzw.  
§§ 19 Abs. 2 Nr. 5, 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG**

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 5, 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG**  
(erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung weder unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt noch bauartzugelassen ist **bzw.** wenn die Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraums betrieben werden soll.)
- Anzeige zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 19 Abs. 1 StrlSchG**

## **1. Anschrift der Tierarztpraxis:**

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

## **2. Antragsteller:**

(Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Praxisgemeinschaft hat jeder Tierarzt, der eine Tätigkeit im Sinne des StrlSchG / der StrlSchV ausübt, eine eigene Genehmigung zu beantragen bzw. eine Anzeige vorzunehmen. Die nachfolgenden Angaben sind folglich für alle Tierärzte der Praxisgemeinschaft, die die Röntgeneinrichtungen betreiben, zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

**Name des Antragstellers:**

(Genehmigungsinhaber/Strahlenschutzverantwortlicher)

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

E-Mail:

Von welchen Tierärzten werden die Röntgeneinrichtungen noch eigenverantwortlich betrieben? (Name und Anschrift (wenn sie von der des Antragstellers abweicht))

Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG für die Praxisgemeinschaft wahrnimmt, wenn die Röntgeneinrichtung von mehreren Tierärzten eigenverantwortlich betrieben wird:

### 3. Angaben über die sonst Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung:

(Die Anwendung ionisierender Strahlung darf neben fachkundigen Tierärzten (§ 146 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV) nur durch Tierärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, unter Verantwortung eines fachkundigen Tierarztes erfolgen (§ 146 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV). Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch Personen, die in § 146 Abs. 2 StrlSchV näher beschrieben werden. Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name/Titel	Vorname	Geburtsdatum	Berufsausbildung	Appro- bation	Fachkunde	Kenntnisse
					Ja/Nein		
1							
2							
3							
4							
5							

#### Als Anlage beifügen:

- Für fachkundige Ärzte / Tierärzte / Zahnärzte(§ 146 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchV):

Kopie der gültigen **Approbationsurkunde** bzw. **Erlaubnis** und der **Fachkundebescheinigung** der Landesärzte- / Landestierärzte- / Landes Zahnärztekammer einschl. des Nachweises der letzten Aktualisierung

- Für **nicht** fachkundige Ärzte/Tierärzte/Zahnärzte (§ 146 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV):

Kopie der gültigen **Approbationsurkunde** bzw. **Erlaubnis** und des Nachweises der **erforderlichen Kenntnisse** im Strahlenschutz durch eine Bescheinigung der Landesärzte- / Landestierärzte- / Landes Zahnärztekammer einschl. des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

- Berechtigte Personen zur technischen Durchführung (§ 146 Abs. 2 StrlSchV):

- Personen mit einer Erlaubnis nach MTA-Gesetz (§ 146 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV)

**Kopie des Ausbildungszeugnisses** einschl. des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

- Personen mit einer staatl. geregelten / anerkannten / überwachten abgeschlossenen Ausbildung, wenn die techn. Durchführung Gegenstand von Ausbildung und Prüfung war (§ 146 Abs. 2 Nr. 3 StrlSchV)

**Fachkundebescheinigung** einschl. des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

- Medizinphysik-Experten (§ 146 Abs. 2 Nr. 4 StrlSchV):

**Fachkundebescheinigung** einschl. des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

- Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen (Tier)-Arztes tätig werden (§ 146 Abs. 2 Nr. 5 StrlSchV):

Nachweise der **erforderlichen Kenntnisse** im Strahlenschutz durch eine **Bescheinigung** der Landestierärzte- / Landesärzte- / Landes Zahnärztekammer einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

#### **4. Angaben zur Röntgeneinrichtung**

(diese Seite bei mehreren Röntgeneinrichtungen entsprechend oft kopieren)

##### **4.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung**

Betriebsübliche Bezeichnung:

Art:

- tiermedizinische Diagnostik  
 tiermedizinische Therapie

Verwendungszweck:

Lagerort:

(Adresse, Gebäude, Stockwerk, Raum)

Verwendungsort:

##### **4.2 Strahlenschutzprüfung eines Sachverständigen**

(Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.)

- Prüfung wurde bereits durchgeführt (Prüfung liegt weniger als 5 Jahre zurück)

Datum der Prüfung:

Prüfberichtsnummer:

Name des Sachverständigen:

- Prüfung ist beantragt, findet statt am:

##### **4.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung:**

(erforderlich nur bei schon betriebenen Röntgeneinrichtungen)

Wurde die Röntgeneinrichtung wesentlich geändert?

- nein                       ja; Beschreibung der Änderung:

Wurde die Art des Betriebs wesentlich geändert?

- nein                       ja; Beschreibung der Änderung:

**5. Die folgenden weiteren Unterlagen wurden beigefügt:**

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde** für den/die Antragsteller
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen
- Prüfprotokoll** des Sachverständigen
- Bescheinigung** des Sachverständigen (nur bei **Anzeige** gemäß § 19 Abs. 1 StrlSchG)
- Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift des  
Strahlenschutzverantwortlichen  
(für Gemeinschaftspraxen unterschreiben alle  
Mitglieder)

## Anlage

Muster einer vertraglichen Regelung über die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG

<b>Praxis:</b>   
----------------------------

<b>Datum:</b>  
-----------------------

**Vertragliche Regelung über die Aufgaben eines Strahlenschutzverantwortlichen**  
nach § 69 Abs. 2 Satz 2 Strahlenschutzgesetz  
(StrlSchG)

<b>Hiermit wird festgelegt, dass Herr/Frau</b>	Name, Vorname, Titel:
	Datum:
<b>ab dem</b>	
<b>die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.</b>	
<b>Innerbetrieblicher Entscheidungsbereich:</b>	
<input type="checkbox"/> Uneingeschränkt bezüglich des Betriebs aller vorhandenen und ggf. künftigen Röntgeneinrichtungen	
<input type="checkbox"/> des Bereiches/der Abteilung:	
<input type="checkbox"/> Uneingeschränkt bezüglich des Betriebs folgender Röntgeneinrichtungen:	
<b>Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz sowie ggf. ihre Aktualisierung:</b>	
<input type="checkbox"/> Ist als Anlage beigelegt	
<input type="checkbox"/> Liegt dem Amt bereits vor	
<input type="checkbox"/> Wird bis zum                      nachgereicht.	
<b>Herr/Frau</b>	Name, Vorname, Titel:
	Datum:
<b>scheidet ab</b>	
<b>aus seiner/ihrer Funktion als Strahlenschutzverantwortlicher aus.</b>	
Ort, Datum, Name, Unterschrift der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt	
Ort, Datum, Name, Unterschrift der weiteren Tierärzte der Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft, die die Röntgeneinrichtung(en) eigenverantwortlich betreiben	